

Das Rektorat erlässt gemäß § 22 Abs. 1 UG folgende

Hausordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben sowie der Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ihrer Organe und der Angehörigen der Universität sowie im Hinblick auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen.

(2) Die Bestimmungen der Hausordnung sind im Zweifelsfalle so auszulegen, dass die Sicherheit der Universitätsangehörigen sowie die Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsaufgaben sowie die Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien allen anderen Belangen vorangehen.

(3) Die Handhabung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Rektorat.

(4) Die dem Rektorat in dieser Hausordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Rektorat oder von dem nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektorsmitglied oder von diesen beauftragten Personen wahrgenommen.

5) Organisationseinheiten dieser Hausordnung sind die Organisationseinheiten gemäß dem Organigramm der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 2. Geltungsbereich

(1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen (im Folgenden als „Universitätsliegenschaften“ bezeichnet), die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die Bestimmungen der Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benützern der Universitätsliegenschaften zu beachten.

§ 3. Raumzuteilung

Das Rektorat teilt die Gebäude, Räume und Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien den Einrichtungen gemäß dem Organisationsplan, den Dienstleistungseinrichtungen, den Interessensvertretungen und den sonstigen Benutzerinnen und Benützern nach Maßgabe des Bedarfs und der Verfügbarkeit zu.

§ 4. Benützung für die wissenschaftliche Lehre und Forschung und für Dienstleistungen

(1) Das Rektorat verfügt über die der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugewiesenen Universitätsliegenschaften.

(2) Das Recht, die Räume, Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattung der einzelnen Universitätseinrichtungen zu benützen, haben alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten.

(3) Die Benützungsbewilligung an Außenstehende ist nur nach Zustimmung der Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten und nach der Bewilligung durch das Rektorat möglich.

(4) Jene Universitätseinrichtungen, welche mit strahlengefährlichem Material, Giften oder sonstigen als besonders gefährlich bekannten Stoffen, wie z.B. Gase, Dämpfe, Stäube, Explosionsstoffe, gesundheitsgefährlichem Material etc. arbeiten, haben in ihren Benützungsordnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze (z.B. Strahlenschutzgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) und Verordnungen besondere die Sicherheit bedingende Anordnungen zu treffen.

§ 5. Verhaltensvorschriften

(1) Alle Gebäude und das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.

Insbesondere ist zu unterlassen:

- a) die Erregung von unnötigem, den ordentlichen Universitätsbetrieb störenden Lärm und die Verletzung des öffentlichen Anstandes;
- b) jede Verschmutzung der Räume, Gänge und Treppenhäuser, die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter;
- c) das Rauchen in den Räumen der Universität, insbesondere in den Hörsälen, Seminarräumen, Übungsräumen sowie Laboratorien;
- d) der Konsum von Alkohol während der Dienstzeit;
- e) die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffende Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht;
- f) jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen aufgrund einer Genehmigung seitens des Rektorats im unmittelbaren Interesse von Universitätsangehörigen; davon ausgenommen sind die Tätigkeiten der Hochschüler:innen- und Hochschülerschaft im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes i.d.g.F.;
- g) jede parteipolitische oder weltanschauliche Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der in Verbindung mit dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz und dem Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechten sowie genehmigten Veranstaltungen;
- h) jede Veranstaltung, deren Zielsetzung außerhalb der Aufgaben der Universität oder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft liegt; ausgenommen durch das Rektorat genehmigte Veranstaltungen.

(2) Die Benützerinnen und Benützer der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenzen insbesondere zu sorgen für:

- a) eine Sperre der Räume, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische, Geräte und Schränke bei Verlassen der Arbeitsstelle;
- b) die Ausschaltung aller Elektrogeräte und Beleuchtungen in den Arbeitsräumen, Gängen und Stiegenhäusern bei Verlassen der Arbeitsstelle, für die Kontrolle, ob alle Geräte und Maschinen (sofern keine Dauerversuche durchgeführt werden) in den Laboratorien und Maschinenräumen ausgeschaltet, Gas- und Wasserhähne geschlossen sind;
- c) die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das unumgängliche Ausmaß. Die Beleuchtung der Gänge, der Stiegenhäuser und des Universitätsgeländes ist auf jenes Maß einzuschränken, das notwendig ist, um eine gefahrlose Benützung sicherzustellen;
- d) die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen Verhaltensmaßnahmen;

- e) die vorschriftsmäßige Beseitigung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Abfällen unter Mithilfe der zentralen Dienste;
- f) eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte oder Diebstähle;
- g) die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter (z.B. zu Maschinenräumen und Laboratorien) und die Anbringung von die Sicherheit von Personen betreffenden Anschlägen;
- h) die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten;
- i) Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge;
- j) die Meldung von Unfällen, sofern sich der Unfall im Wirkungsbereich einer Universitätseinrichtungen ereignet und der Unfall der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung bzw. der Universitätseinrichtung bekannt geworden ist;
- k) umgehende Information des Rektorats bei ungewöhnlichen Vorfällen;
- l) die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schaden notwendig sind oder Gefahr strafgesetzlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;
- m) die Mitwirkung bei der Ermittlung zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Universitätseinrichtungen haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benützung der Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchzuführen.

(4) Anweisungen von Behörden (z.B. Arbeitsinspektion) oder von Beauftragten der Universität (z.B. Sicherheitsbeauftragte) sind zu befolgen.

(5) Alle Benützerinnen und Benützer der Grundstücke, Gebäude und Räume der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Universität nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar. Für das Personal der Universität gelten insbesondere das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967 idgF, und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965 idgF.

§ 6. Erste Hilfe

Im Falle der Notwendigkeit der Ersten Hilfe sind unverzüglich die Rettung und der Portier sowie eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer zu verständigen. Für geringfügige Verletzungen stehen Erste-Hilfekoffer zur Verfügung, deren Situierung jeweils durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet ist.

§ 7. Allgemeine Hygienevorschriften

(1) Jeder Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist verpflichtet, dem Stand seiner hygienischen Ausbildung entsprechend zu handeln.

(2) Das Verlassen des Universitätsgeländes in Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Überkleidung, Arbeitsschuhe, Gummistiefel) ist - dienstliche Verrichtungen ausgenommen - verboten.

(3) Die Verwaltungsräume der Universität einschließlich der Bibliotheksräume sowie die Mensa dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

(4) Die Sicherheitsvorschriften zur Biosicherheit und zur Vermeidung der Einschleppung von Tierseuchen sind einzuhalten.

(5) Bei Ausbruch oder Vorliegen des Verdachtes einer hochkontagiösen Tierseuche tritt der in der Anstaltsordnung verlautbarte Seuchenplan in Kraft.

§ 8. Mitnahme von Tieren

(1) Die Mitnahme von Tieren durch Universitätsangehörige (Bedienstete, Studierende) ist gestattet, wenn die Leiterin oder der Leiter der Universitätseinrichtung, an der das Tier untergebracht werden soll, für Räume der Hochschülerinnen und -Hochschülerschaft der oder die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, seine bzw. ihre Zustimmung hierzu erteilt, der Leiterin oder dem Leiter der Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbracht wird und vom Rektorat eine Bewilligung erteilt wird. Jede Erteilung einer Zustimmung ist dem Rektorat zu melden. Das Rektorat stellt einen Ausweis aus, aus dem die Bewilligung zur Mitnahme des Tieres hervorgeht. Nicht gestattet sind das Betreten von Teilen der Kliniken und Institute (Übungsräume, Stallungen, Laboratorien), der Hörsäle sowie der Bibliothek mit Tieren. Darüber hinaus können das Rektorat und die Leiterinnen und Leiter von Universitätseinrichtungen sowie die Leiterin oder der Leiter der Mensa den Zugang für Tiere zu bestimmten Gebäuden und Räumen untersagen. Bei Verstoß ist der Entzug des Ausweises zur Bewilligung der Mitnahme des Tieres vorgesehen.

(2) Hunde müssen entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(3) Die oder der Universitätsangehörige haftet für die tierschutzkonforme und sichere Verwahrung ihres oder seines mitgebrachten Tieres vom Betreten bis zum Verlassen des Universitätsgeländes. Sie oder er hat auch für die Beaufsichtigung des Tieres sowie gegebenenfalls für die Beseitigung des von ihrem oder seinem Tier verursachten Schmutzes selbst zu sorgen, andernfalls ist das Rektorat berechtigt, für die Reinigung der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gänge einen angemessenen Kostenersatz einzuheben.

(4) Die Erlaubnis zur Mitnahme des Tieres kann jederzeit entzogen werden.

§ 9. Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsliegenschaften sind so festzulegen, dass die Sicherheit von Personen und Sachen und die Erfüllung der Aufgaben der Universität gewährleistet sind.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich in den Universitätsliegenschaften der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur nachfolgend angeführte Personen aufhalten, die auf Verlangen ihre Berechtigung nachzuweisen haben:

- a) Universitätsangehörige;
- b) Personen im Auftrag von Universitätsorganen (z.B. Wachdienst);
- c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen;
- d) Personen in Begleitung von Universitätsangehörigen.

§ 10. Parteienverkehr

Für die Durchführung des Parteienverkehrs bei den Universitätseinrichtungen sind von der Leiterin oder vom Leiter dieser Einrichtung angemessene Fristen festzusetzen.

§ 11. Beflaggung

Auf Anordnung des Rektorats werden an den hierfür bestimmten Stellen Flaggen gehisst.

§ 12. Anschläge

(1) Anschläge sind nur an den dafür bestimmten Anschlagflächen zulässig. Die Vergabe der Anschlagflächen obliegt dem Rektorat, wobei der Bedarf der Universitätseinrichtungen und der Universitätsorgane sowie der Organe der Betriebsräte und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Anschläge an absperrbaren Anschlagflächen und an Anschlagflächen der Einrichtungen der Universität sind von den jeweils dafür Verantwortlichen abzuzeichnen. Anschläge an freien Anschlagflächen bedürfen der Vidierung durch das Rektorat. Diese ist zu verweigern, wenn der Anschlag kein Impressum aufweist oder eine missbräuchliche Verwendung der Anschlagflächen darstellt. Mitteilungen betreffend den Studienbetrieb sind vom jeweils Verantwortlichen abzuzeichnen und an geeigneter Stelle anzubringen.

(3) Ohne Vidierung angebrachte Anschläge oder solche, deren allfällige Befristung abgelaufen ist, können durch Bedienstete der Veterinärmedizinischen Universität Wien entfernt werden.

(4) Von der Vidierungspflicht sind, sofern der Anschlag ein entsprechendes Impressum aufweist, befreit:

- a) Anschläge der Betriebsräte;
- b) Anschläge des Universitätslehrer- und des Universitätsprofessorenverbandes;
- c) Anschläge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 13. Zutritt

(1) Der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Teilen der Universitätsliegenschaften ist jedermann gestattet. Der Bereich des Tierspitals und VetBioModels sind nicht öffentlich zugänglich.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann vom Rektorat oder von sonst zuständigen Personen eine allgemeine oder besondere Sperre der Universitätsliegenschaften oder von Teilen der Universitätsliegenschaften verfügt werden. In diesem Fall ist der Zutritt nur Befugten gestattet.

§ 14. Akademische Feiern

(1) Akademische Feiern werden ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats, bzw. für Feiern anlässlich der Verleihung von akademischen Graden abgehalten.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Erforderlichenfalls kann der Zugang auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingeschränkt werden.

§ 15. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Sorge für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen während der Lehrveranstaltungen obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung ist gemäß § 16 vorzugehen und allenfalls ein Bericht an das Rektorat zu erstatten.

§ 16. Verfügungen von Benützungsbeschränkungen und Verboten

(1) Bei Verletzung der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel folgendermaßen vorzugehen:

1) bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen (z.B. Leiter:in oder Leiter der Universitätseinrichtung, Lehrveranstaltungsleiterin oder Lehrveranstaltungsleiter, Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter).

2) bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen: Ausschluss von nicht der Universität Angehörigen und Studierenden von der weiteren Benutzung der Forschungs-, Lehr-, und sonstigen Universitätseinrichtungen und zwar:

a) durch die Leiterin oder den Leiter der Universitätseinrichtung für den jeweiligen Wirkungsbereich oder der Rektorin oder dem Rektor für den Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeitlich befristet;

b) durch die Rektorin oder den Rektor unbefristet bei nicht der Universität Angehörigen.

3) Bei Störung von Veranstaltungen: Unterbrechung oder Abbruch durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen (z.B. Lehrveranstaltungsleiterin oder Lehrveranstaltungsleiter, Prüferin oder Prüfer, Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungssenates, Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter, Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter)

(2) Kann die Verletzung der Hausordnung nach Auffassung der oder des Verantwortlichen nicht mit universitätsinternen Mitteln beendet werden, so sind die Organe der öffentlichen Sicherheit einzuschalten. Dieses Ersuchen ist grundsätzlich über die Rektorin oder den Rektor zu stellen. Bei Gefahr in Verzug kann die oder der Verantwortliche jedoch in seinem Wirkungsbereich unmittelbar an die Organe der öffentlichen Sicherheit herantreten.

§ 17. Veranstaltungen durch Angehörige der Universität

(1) Das Recht, Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, in den dafür vom Rektorat oder vom Rektorat beauftragten Personen zugewiesenen Räumen abzuhalten, steht unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen folgenden Personen, Personengruppen bzw. Institutionen zu:

1. den Organen und Einrichtungen der Universität im Rahmen ihres Wirkungsbereiches;
2. den zu den Angehörigen der Universität zählenden Personengruppen und ihren gesetzlichen Vertretungen;
3. den wahlwerbenden Gruppen bei Wahlen zu den Betriebsräten für das wissenschaftliche sowie für das allgemeine Universitätspersonal;
4. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden;
5. den Interessensvertretungen der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer.

(2) Die Rechte der Betriebsräte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz sowie die Rechte der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, wird durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 1 Z. 2-5 umschriebenen Personenkreis:

1. Keine Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes an der Universität;
2. Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten;

3. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Universität;
4. Bei Angelegenheiten des Abs. (2) schriftliche Anzeige an das Rektorat der Universität, sofern keine anderen Rechtsvorschriften bestehen, wenigstens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Ort, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung.
5. Räume, die von Organen der Universität für die Abhaltung von Vorträgen, Diskussionen, Symposien und andere Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie für Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, beansprucht werden, sind zeitgerecht, wenigstens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich dem Rektorat unter Angabe der in Ziffer 4 angeführten Daten bekanntzugeben.

(4) Für die Veranstaltungen werden vom Rektorat geeignete Räume zur Verfügung gestellt.

(5) Die gemäß Abs. 1 durchgeführten Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. Angehörige des betreffenden Personenkreises und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Die in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen haben außerdem das Recht, auch nicht öffentliche Veranstaltungen über Standesfragen durchzuführen.

(6) Das Recht der in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen, eine Veranstaltung durchzuführen, geht verloren, sofern die Anzeige nicht fristgerecht beim Rektorat eingelangt ist.

(7) Das Rektorat weist für die Durchführung der Veranstaltung geeignete Räume zu und erteilt gegebenenfalls zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit besondere Auflagen. Werden die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Durchführung der Veranstaltung untersagt.

(8) Die Überlassung von Räumen der Universität für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 erfolgt kostenlos. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

§ 18. Veranstaltungen durch Nichtangehörige der Universität

(1) Das Rektorat kann Personen, Personengruppen oder Institutionen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, für die Durchführung von Veranstaltungen Räume überlassen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen:

1. Die in § 17 Abs. 3 Z. 1-3 umschriebenen Voraussetzungen;
2. Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlicher Antrag an das Rektorat unter Angabe von gewünschtem Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, § 17 Abs. 5 gilt sinngemäß. Von den in Abs. 1 genannten Veranstaltern ist für die Überlassung von Räumen der Universität ein Kostenersatz nach den Bestimmungen des § 20 zu leisten. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität, dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

(3) Das Rektorat weist die für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Räume zu und erteilt gegebenenfalls Auflagen zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit sowie hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichkeit.

§ 19. Pflichten der Veranstalter

(1) Die Veranstalter tragen in allen Fällen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den bereitgestellten Räumen, insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung, der

Auflagen in der Bewilligung und der besonderen, für bestimmte Veranstaltungsstätten allenfalls behördlich vorgeschriebenen Auflagen für die Benützung.

(2) Die Veranstalter haften der Universität für Schäden, die ihr oder Dritten infolge der Veranstaltung entstanden sind. Die Aufträge zur Beseitigung der Schäden erteilt das Rektorat.

Die Zuweisung eines Raumes kann mit der Auflage verbunden werden, eine Sicherstellung, Kautions oder einen Versicherungsvertrag zur Deckung allfälliger Schäden vor der Veranstaltung zu hinterlegen.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die nach dem Versammlungsgesetz, Veranstaltungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften notwendigen Meldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.

(4) Der Veranstalter oder ein für die Zeit seiner Abwesenheit von ihm bestelltes geeignetes und zuverlässiges Aufsichtsorgan muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und darf keine Handlungen oder Unterlassungen setzen, welche den den Veranstalter betreffenden Pflichten widersprechen.

§ 20. Entgelt für die Überlassung von Räumen

(1) Für die Überlassung von Räumen an Nichtangehörige der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das Rektorat kann in besonderen Fällen von der Einhebung eines Benützungsentgeltes Abstand nehmen oder dieses reduzieren.

(2) Das zu entrichtende Entgelt und eine allfällige Kautions etc. sind vom Rektorat festzusetzen. Die Bezahlung des Entgeltes und der allfälligen Kautions etc. hat vorab an die Universität zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Übergabe des angeforderten Raumes.

§ 21. Nutzung der Flächen der Veterinärmedizinischen Universität Wien für das Abstellen von Fahrzeugen

(1) Die Veterinärmedizinische Universität Wien (Vetmeduni) verfügt am Campus Wien und an der Außenstelle Wilhelminenberg, Savoyenstraße 1, 1160 Wien (FIWI/KLIVV) über betriebseigene Parkplätze. Seit der Einführung einer kostenpflichtigen Kurzparkzone in ganz Wien müssen auch die Parkplätze der Veterinärmedizinischen Universität Wien bewirtschaftet werden. Die Parkraumbewirtschaftung der Parkflächen der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist an einen externen Parkraumbetreiber übertragen.

(2) Die Parkraumbewirtschaftung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni) gilt für alle auf dem Campus (Veterinärplatz 1, 1210 Wien) und der Außenstelle Wilhelminenberg (Savoyenstraße 1, 1160 Wien) eingerichteten Parkflächen für Kraftfahrzeuge (KFZ) und Fahrradabstellplätze und ergänzt die Benützungsordnung des externen Betreibers. Sie ist auf alle ein- und zweispurigen KFZ und auf Fahrräder sowie sonstige Fahrzeuge wie beispielsweise E-Scooter anzuwenden und gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Parkplatzes.

(3) Jede Nutzerin und jeder Nutzer erklärt sich beim Einfahren mit einem Fahrzeug auf den Campus oder auf das Gelände der Außenstelle Wilhelminenberg mit diesen Bestimmungen der Parkraumbewirtschaftung einverstanden.

(4) Das Parken von ein- und zweispurigen KFZ ist nur mit gültiger Parkberechtigung zulässig. Eine gültige Parkberechtigung kann entweder durch Entnahme bzw. Abholen eines Parkscheins am Automaten des Campus bzw. bei der zuständigen Stelle der Außenstelle Wilhelminenberg oder durch eine Dauerparkberechtigung erlangt werden. Die Parkkarte muss erforderlichenfalls, insbesondere an der Außenstelle Wilhelminenberg, im Fahrzeug während der ganzen Parkdauer gut sichtbar angebracht sein.

(5) Sofern in dieser Hausordnung nichts anderes bestimmt ist, kommt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf dem ganzen Areal der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Anwendung. Insbesondere sind die Geschwindigkeitsbeschränkungen und das grundsätzliche Hupverbot zu beachten.

(6) Sonstige Verbote oder Gebote sind zu beachten. Insbesondere sind die Bodenmarkierungen und Beschilderungen bzw. durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Abschleppzonen (z.B. für Einsatzfahrzeuge) sowie Zufahrten für Zustelldienste zu beachten. Reservierte Parkplätze sind freizuhalten. Die in den Brandschutzbestimmungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien enthaltenen Sicherheitsbestimmungen erfahren durch die Parkraumbewirtschaftung keine Änderungen.

(7) Auf den ausgewiesenen Parkflächen dürfen nur zum Verkehr zugelassene, zweispurige, versicherte, betriebssichere KFZ mit angebrachtem, polizeilichem Kennzeichen abgestellt werden. KFZ sind so abzustellen, dass jeweils nur ein Parkplatz benutzt wird. Einspurige KFZ sowie Fahrräder sind grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen aber jedenfalls so abzustellen, dass weder eine Verkehrsbehinderung noch eine Behinderung der Benutzung der für zweispurige KFZ vorgesehenen Parkflächen vorliegt. Tiertransporter dürfen für die Dauer des Aufenthaltes des damit transportierten Großtieres an der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausschließlich an dafür gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden.

(8) Das Parken ist ausschließlich zum Zwecke des Parkens und nur nach Maßgabe dieser Hausordnung zulässig. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Abstellen von Fahrzeugen für einen längeren Zeitraum, ohne regelmäßig ein- und auszufahren.
- b) das Betanken von Fahrzeugen mit Ausnahme an den dafür markierten Stromtankstellen zu den Bedingungen des Betreibers.
- c) die Vornahme von Wartungs- und Reparaturarbeiten (inkl. Waschen) am KFZ sowie das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und gefährlichen Stoffen.
- d) das Verursachen von ungebührlichem Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädlicher Luftverunreinigungen über das bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges Unvermeidbare. Das „Laufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.
- e) das Rauchen und Entfachen von offenem Feuer speziell im Bereich der überdachten Parkplätze.
- f) das Anlehnen von einspurigen Fahrzeugen an Hauswänden, das Abstellen auf Flächen für den fließenden Verkehr oder auf Rasenflächen.

(9) Den Anordnungen der Zuständigen auf dem Areal der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten. Die Veterinärmedizinische Universität Wien ist insbesondere berechtigt ein- und ausfahrende Fahrzeuge und deren Ladegut hinsichtlich möglicher Gefährdungen (Sicherheitsrisiken, Seuchengefahr etc.) zu überprüfen.

(10) Durch Entnahme bzw. Abholen eines Parkscheines (Kurzparkerinnen oder Kurzparker) für das KFZ und Einfahren sowie durch das Einfahren bei geöffneter Schrankenanlage bzw. bei geöffnetem Eingangstor in das Areal der Veterinärmedizinischen Universität Wien kommt ein Nutzungsvertrag über einen KFZ-Abstellplatz zustande. Der Nutzungsvertrag endet nach der Begleichung der Gebühr am Kassaautomaten auf dem Campus bzw. bei der zuständigen Stelle an der Außenstelle Wilhelminenberg

und durch das Verlassen des Areals der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit dem Fahrzeug. Es ist zu beachten, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtscheines und dem Passieren der Schrankenanlage (Ausfahrtstoleranz) bzw. des Einfahrtstors angemessen begrenzt ist.

(11) Für die Dauerparkerinnen und Dauerparker entsteht der Nutzungsvertrag mit Genehmigung des Antrags auf Parkberechtigung durch den Parkraumbetreiber. Der Nutzungsvertrag endet entsprechend den Auflösungsbestimmungen im Nutzungsvertrag.

(12) Die vertraglich vereinbarten Nutzungsbestimmungen mit dem Parkraumbetreiber sind im Fall von Widersprüchen zur Hausordnung vorrangig. Die Tarife werden auf einem Tarifblatt, das vom Parkraumbetreiber zur Verfügung gestellt wird, veröffentlicht.

(13) Antragsberechtigt für eine Dauerparkberechtigung sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit einem aufrechten, aktiven Dienstverhältnis und Studierende der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit besonderen Bedürfnissen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Dauerparkberechtigung und grundsätzlich kein Anspruch auf Zuordnung auf einen bestimmten Stellplatz. Der Antrag auf eine Dauerparkberechtigung erfolgt ausschließlich mittels Antrags an den Parkraumbetreiber. Es gelten die Nutzungsbedingungen laut Nutzungsvertrag des Parkraumbetreibers. Die Kosten werden gemäß Tarifblatt verrechnet. Jede Änderung der im Antrag genannten Daten, insbesondere der Wegfall des Beschäftigungsverhältnisses mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien, sind unverzüglich dem Parkraumbetreiber mitzuteilen.

(14) Zur Sicherung von Forderungen aufgrund des Nutzungsvertrags steht der Veterinärmedizinischen Universität Wien ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht der Nutzerin oder dem Nutzer, sondern einem Dritten gehört. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes können der Parkraumbetreiber und die Veterinärmedizinische Universität Wien durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

§ 22. Aufzeichnungen der Kennzeichenerkennungskamera

(1) Der Parkraumbetreiber setzt zum Zweck der Erkennung der Kennzeichen bei den Schranken auf dem Campus eine Kamera ein, die entsprechend den Bestimmungen der DSGVO betrieben wird.

(2) Der Parkraumbetreiber ist berechtigt die Fotos der Kamera für Zwecke der Vertragserfüllung auszuwerten. Die Veterinärmedizinische Universität Wien und die Nutzerinnen und Nutzer sind nicht berechtigt von dem Parkraumbetreiber die Fotos zu erhalten. Der Parkraumbetreiber ist weiters berechtigt Fotos an zuständige Behörden (etwa Sicherheitsbehörden im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, wenn beim Parkraumbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch den Hinweis einer Nutzerin oder eines Nutzers entstehen.

§ 23. Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Parkraumbewirtschaftung

(1) Die Veterinärmedizinische Universität Wien ist berechtigt:

- a) ein widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug abschleppen bzw. so auf dem Areal der Veterinärmedizinischen Universität Wien verbringen zu lassen, dass es ohne Zutun der Veterinärmedizinischen Universität Wien nicht mehr weggefahren werden kann.
- b) dauerhaft parkende Fahrzeuge (insbesondere KFZ ohne Kennzeichentafeln, herrenlose Fahrräder) nach entsprechender Vorankündigung und deutlich erkennbarer Kennzeichnung der Fahrzeuge in angemessener Frist zu entfernen und auch zu verwerten. Ansprüche allfälliger Berechtigter beschränken sich auf den Verwertungserlös nach Abzug aller Kosten, der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.
- c) Verstöße gegen die Parkraumbewirtschaftung angemessen zu ahnden und die Benützung des Parkraums zu untersagen. Insbesondere kann sie im Fall des wiederholten Verstoßes durch Dauerparkberechtigte den Entzug der Dauerparkberechtigung mit sofortiger Wirkung und auf unbestimmte Zeit veranlassen.
- d) bei Erlangung von Dauerparkberechtigungen durch die Angabe unwahrer und unrichtiger Daten, die Parkberechtigung unverzüglich und auf unbestimmte Zeit entziehen zu lassen.

(2) Für das Durchsetzen von Maßnahmen gegen Verstöße gegen die Parkraumbewirtschaftung ist die Veterinärmedizinische Universität Wien berechtigt, bei der Parkplatznutzerin oder dem Parkplatznutzer sowie bei der Zulassungsbesitzerin oder dem Zulassungsbesitzer aufgewendete Kosten in Rechnung zu stellen. Falls kein Zahlungseingang erfolgt, wird der Rechtsweg beschritten.

§ 24. Haftungsausschluss für die Nutzung des Areals zum Parken

(1) Es erfolgt keine Überwachung des Areals der Veterinärmedizinischen Universität Wien und demnach auch keine Einflussnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien auf das Verhalten Dritter. Die Nutzerinnen und Nutzer der Parkplätze sind daher für die Sicherung ihres Fahrzeuges selbst verantwortlich. Die Veterinärmedizinische Universität Wien trifft daher keine Verwahrungshaftung gemäß § 970 Abs. 2 ABGB.

(2) Die Veterinärmedizinische Universität Wien schließt auch jede weitere Haftung für Schäden aus, die durch Dritte verursacht wurden. Sie übernimmt insbesondere auch keine Haftung für Schäden durch Tiere. Die Haftung für der Veterinärmedizinischen Universität Wien zurechenbare Schäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt.

(3) Die Veterinärmedizinische Universität Wien haftet weiters nicht für Schäden aus höherer Gewalt.

(4) Aus der zeitweiligen Störung in der Ausübung des Benützungsrechts können Benützungsberechtigte gegen die Veterinärmedizinische Universität Wien keine Ersatz- bzw. Schadenersatzansprüche geltend machen.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet der Veterinärmedizinischen Universität Wien alle Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Parkraumnutzung schuldhaft verursacht wurden, zu ersetzen.

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer sind weiters verpflichtet, die Veterinärmedizinische Universität Wien gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls solche Ansprüche gegen die Veterinärmedizinische Universität Wien von Dritten erhoben werden, die behaupten, durch die Benutzung des Parkraums oder durch die Handhabungen oder Unterlassungen der Nutzerinnen oder Nutzer zu Schaden gekommen zu sein.

§ 25. Weiterer Bestandteil der Hausordnung

Als Teil dieser Hausordnung gelten auch die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

§ 26. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Petra Winter